

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Zukunft des Konzepts „sicherer Herkunftsländer“ unter Grün-Schwarz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. mit welchen grundsätzlichen Überlegungen, Zielvorstellungen bzw. Lösungsansätzen sie an einem Gesetzentwurf oder einem Modell für ein Gesetz arbeitet, welches das Konzept der sicheren Herkunftsländer ablösen soll;
2. in welchem Ministerium an dem Gesetzentwurf oder dem Modell unter welcher Federführung gearbeitet wird;
3. inwieweit die dem Gesetzentwurf oder dem Modell für ein Gesetz zugrundeliegenden grundsätzlichen Überlegungen, Zielvorstellungen bzw. Lösungsansätze mit den die Regierung tragenden Fraktionen von Grünen und CDU vorbesprochen wurden bzw. werden;
4. auf welche Weise sie in welchem zeitlichen Horizont den Gesetzentwurf oder das Modell für ein Gesetz und damit einhergehend die zugrundeliegenden grundsätzlichen Überlegungen, Zielvorstellungen bzw. Lösungsansätze im Landtag, mit den anderen Bundesländern und dem Bund diskutieren will;
5. ob sie die Auffassung der Vorsitzenden der Grünen, Dr. Peter, teilt, dass es ein Ammenmärchen sei, dass Asylanträge von Menschen aus als sicher eingestuftem Herkunftsstaaten mit der gleichen Qualität geprüft würden wie solche aus nicht sicheren Herkunftsländern;
6. ob sie das Konzept sicherer Herkunftsländer für verfassungswidrig hält;
7. ob sie den Gesetzentwurf zur Ausweitung sicherer Herkunftsländer auf Marokko, Algerien und Tunesien für verfassungswidrig hält;

Eingegangen: 16.06.2016/Ausgegeben: 25.07.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. ob sich das Konzept sicherer Herkunftsländer bewährt hat;
9. mit welchen konkreten Ergebnissen sie vor der Abstimmung im Bundesrat die Ausweitung sicherer Herkunftsländer auf Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina durch wen verfassungsrechtlich prüfen ließ;
10. mit welchen konkreten Ergebnissen sie die vom Bund begehrte Ausweitung sicherer Herkunftsländer auf Marokko, Algerien und Tunesien durch wen verfassungsrechtlich prüfen ließ.

08. 06. 2016

Dr. Rülke
und Fraktion

Begründung

In der Süddeutschen Zeitung vom 10. Juni 2016 war zu lesen, dass Ministerpräsident Kretschmann ein Modell für ein Gesetz erarbeiten lässt, dass das Konzept der „sicheren Herkunftsländer“ überflüssig machen soll. „Asylanträge aus Ländern mit niedriger Anerkennungsquote würden demnach automatisch in einem beschleunigten Verfahren landen; Rückführungen würden ebenso beschleunigt vorgenommen. Bei steigenden Anerkennungsquoten würden die Anträge umgekehrt ebenso automatisch wieder aus dem schnelleren Verfahren herausgenommen.“

Die Grünen-Vorsitzende Dr. Peter äußerte am 13. Juni 2016 im Deutschland Radio, dass es ein Ammenmärchen sei, dass Asylanträge von Menschen aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten mit der gleichen Qualität geprüft würden.

Die Haltung und Aktivitäten der Landesregierung mit Blick auf das Konzept „sicherer Herkunftsländer“ sollen angesichts der aktuellen Entwicklung und mit Blick auf die Vergangenheit in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 Nr. 4–1342.1/32/1 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten*

1. mit welchen grundsätzlichen Überlegungen, Zielvorstellungen bzw. Lösungsansätzen sie an einem Gesetzentwurf oder einem Modell für ein Gesetz arbeitet, welches das Konzept der sicheren Herkunftsländer ablösen soll;
2. in welchem Ministerium an dem Gesetzentwurf oder dem Modell unter welcher Federführung gearbeitet wird;
3. inwieweit die dem Gesetzentwurf oder dem Modell für ein Gesetz zugrundeliegenden grundsätzlichen Überlegungen, Zielvorstellungen bzw. Lösungsansätze mit den die Regierung tragenden Fraktionen von Grünen und CDU vorbesprochen wurden bzw. werden;
4. auf welche Weise sie in welchem zeitlichen Horizont den Gesetzentwurf oder das Modell für ein Gesetz und damit einhergehend die zugrundeliegenden grundsätzlichen Überlegungen, Zielvorstellungen bzw. Lösungsansätze im Landtag, mit den anderen Bundesländern und dem Bund diskutieren will;

Zu 1. bis 4.:

Überlegungen, Asylverfahren für Ausländer aus bestimmten Herkunftsstaaten zu verkürzen, wenn die Gesamtschutzquoten für Asylbewerber aus diesen Herkunftsstaaten für eine bestimmte Zeit unter einer bestimmten Schwelle liegen, werden seit einiger Zeit im politischen Raum diskutiert.

Auch der Ministerpräsident und der Innenminister haben presseöffentlich eine diesbezügliche Alternative zum Konzept der sicheren Herkunftsstaaten ins Gespräch gebracht.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein solches Modell sind insbesondere in verfassungs- und europarechtlicher Hinsicht zu prüfen. Gegebenenfalls wären sodann die üblichen politischen und rechtlichen Konsultationsverfahren und Verfahrensschritte innerhalb des Landes und des Bundes durchzuführen. Die Federführung liegt beim Innenministerium.

5. ob sie die Auffassung der Vorsitzenden der Grünen, Dr. Peter, teilt, dass es ein Ammenmärchen sei, dass Asylanträge von Menschen aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten mit der gleichen Qualität geprüft würden wie solche aus nicht sicheren Herkunftsländern;

6. ob sie das Konzept sicherer Herkunftsländer für verfassungswidrig hält;

7. ob sie den Gesetzentwurf zur Ausweitung sicherer Herkunftsländer auf Marokko, Algerien und Tunesien für verfassungswidrig hält;

Zu 5., 6. und 7.:

Die Landesregierung teilt die zitierte Auffassung nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1996 festgestellt, dass das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten mit dem Grundgesetz vereinbar ist (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93). Die Landesregierung hält den Gesetzesentwurf zur Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten auf Marokko, Algerien und Tunesien für verfassungskonform.

8. ob sich das Konzept sicherer Herkunftsländer bewährt hat;

Zu 8.:

Das Grundgesetz räumt dem Gesetzgeber die Möglichkeit ein, darauf zu reagieren, dass Asyl nicht nur massenhaft beantragt, sondern weithin auch ungerechtfertigt zum asylfremden Zweck der Einwanderung begehrt wird. Der Gesetzgeber darf deshalb verfahrenswirksame Vorkehrungen dafür treffen, dass der Staat mit den ihm – zwangsläufig nicht unbeschränkt – zu Gebote stehenden Kräften die starke Inanspruchnahme des Asylrechts zeitgerecht bewältigen kann.

Von dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung hat der Verfassungsgesetzgeber mit dem Konzept der sicheren Herkunftsstaaten Gebrauch gemacht. Mit dem Konzept der sicheren Herkunftsstaaten soll ermöglicht werden, Asylanträge von Ausländern aus diesen Herkunftsstaaten zu verkürzen, ohne dabei das Grundrecht auf Asyl anzutasten. Es geht hierbei um eine verfahrensrechtliche Erleichterung.

Darüber hinaus ist nicht zu verkennen, dass von der Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat eine Signalwirkung ausgeht mit der Botschaft, dass das Asylverfahren in Deutschland nicht zu asylfremden Zwecken missbraucht werden darf.

Vor dem Hintergrund der Zielrichtung des Konzepts und mit Blick auf die Erweiterung in den Jahren 2014/2015 auf die Westbalkanstaaten hat sich das Konzept der sicheren Herkunftsstaaten bewährt. Der Zugang von Asylsuchenden aus dem Westbalkan hat sich insbesondere nach der Erweiterung auf Albanien, die Republik Kosovo und Montenegro im Oktober 2015 signifikant verringert.

9. mit welchen konkreten Ergebnissen sie vor der Abstimmung im Bundesrat die Ausweitung sicherer Herkunftsländer auf Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina durch wen verfassungsrechtlich prüfen ließ;

10. mit welchen konkreten Ergebnissen sie die vom Bund beehrte Ausweitung sicherer Herkunftsländer auf Marokko, Algerien und Tunesien durch wen verfassungsrechtlich prüfen ließ.

Zu 9. und 10.:

Der Bundesgesetzgeber hat unter Heranziehung der von den Behörden gewonnenen Erkenntnisse aus Rechtsprechung sowie Materialien des UNHCR und internationaler Menschenrechtsorganisationen festgestellt, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einstufung der genannten Staaten vorliegen. Gegen diese Beurteilung bestehen keine Bedenken. Die Landesregierung hat deshalb der Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten um Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina zugestimmt. Sie wird der Ausweitung auf die genannten Maghreb-Staaten im Bundesrat zustimmen.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration